



FINANZ-ORDNUNG

NW DV-Regelwerk - Stand 30.04.2016

INHALT

Teil I – HAUSHALT

Teil II – BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Teil III - SPESENABRECHNUNGEN

Stefan Schultheis

Orgaleiter / Lehrbeauftragter



FINANZ-ORDNUNG FO

Teil I: HAUSHALT

§ 1 - Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. August des Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 – Haushaltsrahmenplan

- 1) Das Präsidium legt nach Vorbesprechung dem Gesamtvorstand des NWDV den Entwurf eines Haushaltsrahmenplans vor, der das laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des NWDV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erforderlich ist.
- 2) Der Entwurf wird vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet und gilt dann als Haushaltsplan.

§ 3 - Haushaltsplan

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung berät und verabschiedet den Haushaltsplan.
- 2) Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- 3) Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- 4) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet wird.
- 5) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen etc.), Reisekosten und andere Kosten müssen bis zum 20.08. des laufenden Kalenderjahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel. Die von der Delegiertenversammlung gewährten Pauschalen werden davon nicht berührt.
- 6) Abrechnungen müssen quartalsweise entsprechend des Wirtschaftsjahres (I. Quartal 08-10 eines Kalenderjahres / II. Quartal 11-01 / III. Quartal 02-04 / IV. Quartal 05-07) spätestens bis zum 20. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats beim Schatzmeister eingereicht werden.
- 7) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 8) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil II: Beiträge und Gebühren

§ 4 – Allgemeines



FINANZ-ORDNUNG

FO

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der NWDV Beiträge und Gebühren, die durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden.

§ 5 – Beiträge

- 1) Mitglieder nach § 4,2 Satz a und b der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Beitrag von jährlich 15,00€ zuzüglich dem jeweils gültigen DDV – Jahresbeitrag gem. Finanzordnung des DDV.
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 31.07.d.J.) zahlen einen Beitrag von jährlich 3,00€; zuzüglich dem jeweils gültigen DDV – Jahresbeitrag für Jugendliche gem. Finanzordnung des DDV.
Jugendliche bis zum 7. Lebensjahr sind beitragsfrei (Stichtag ist der 31.07.d.J.),
Passive Einzelmitglieder (ohne Spielberechtigung im NWDV und DDV) einen Beitrag von jährlich 5,00€ für die Mitglieder 1 – 50, 2,50€ für die Mitglieder 51 – 100, 1,00€ für die Mitglieder 101 – 250 und ab dem 251. Mitglied 0,50€ je Mitglied. Bei Neumeldungen aktiver Spieler in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. eines Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag, also 7,50€ zuzüglich dem jeweils halben gültigen DDV – Jahresbeitrag erhoben. Aktive Mitglieder zahlen immer den DDV-Beitrag, passive Mitglieder niemals den DDV-Beitrag.
- 2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, der jedoch nicht unter dem Mitgliedsbeitrag liegen kann.
- 3) Für jedes Mitglied nach § 4,2 Satz a, b und d der Satzung wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00€ erhoben.
- 4) Mitglieder nach § 4,2, Satz a, b und d der Satzung zahlen einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag in Höhe von 25,00€.
 - a) Auszahlungsanspruch der Jugendfördergelder: Ein Anspruch auf anteilige Auszahlung der Jugendfördergelder besteht dann, wenn
 - ein Vertreter des Vereines an der jährlichen Jugendvollversammlung teilgenommen hat und
 - mindestens 50% der möglichen Turnierteilnahmen der Jugendlichen eines Vereins gespielt wurden. Die Auszahlung erfolgt anteilig je Turnierteilnahme
- 5) Mitglieder nach § 4, 2 Satz e der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag von 50,00€ bis 300 mittelbarer Mitglieder, für je weitere angebrochene 100 mittelbare Mitglieder 15,00€.

§ 6 – Gebühren

- | | |
|---|-------------------------|
| 1) a) Das Startgeld für offizielle NWDV-Turniere beträgt pro Teilnehmer und Wettbewerb | 6,00€ |
| b) Das Startgeld für offizielle NWDV-Jugendturniere beträgt pro Teilnehmer | 2,50€ |
| 2) Die Teamverwaltungspauschale für Mitglieder nach § 4,2 Satz a und b der Satzung beträgt je Team und Saison | 55,00€ |
| 3) Die Gebühren für Verfahren des Verbandsschiedsgerichtes belaufen sich auf | 150,00€ |
| 4) Die Gebühren für ein Verfahren vor dem Verbandsehrengericht belaufen sich je nach Fall auf | 50,00€ - 500,00€ |
| Genauere Regelungen finden sich in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des NWDV. | |
| 5) Weiterhin erhebt der NWDV Mahngebühren in folgender Höhe. | |
| Für die 1. Mahnung: | 3,00€ |
| Für die 2. Mahnung: | 5,00€ |
| Für die 3. Mahnung: | 10,00€ |
| 6) Verwaltungspauschale bei Nichteinhaltung § 27 (2) LSO je Team | 25,00€ |

§ 7 – Ordnungsstrafen



FINANZ-ORDNUNG

FO

Der NWDV erhebt folgende Ordnungsstrafen bei Nichteinhaltung des Regelwerks:

- | | |
|--|---------|
| 1) Nichterfüllung der Auflagen zu Spielort und Spielanlage gem. § 20 der LSO | 75,00€ |
| 2) Nichterfüllung der Auflagen zu Spielort und Spielanlage gem. § 21 der LSO | 45,00€ |
| 3) Nichteinhalten des § 25 Abs. 5 LSO (Spielverlegungen) durch Liga-Obleute und Teamcaptäne | 45,00€ |
| 4) Nichterscheinen eines Gesamtvorstandsmitgliedes bei offiziellen Sitzungen ohne vorherige Entschuldigung | 45,00€ |
| 5) Nichterfüllung der §§ 18 u. 36 der LSO (z.B. Spielberichtsensendungen im Wiederholungsfall) | 20,00€ |
| 6) Nichtbeachtung des § 20 Abs. 4 der LSO (Handyverbot) | 10,00€ |
| 7) Erstes Nichtantreten eines Teams, LSO § 37 (3) c und Nichtantreten im Pokalwettbewerb 75,00€ H) | |
| 8) Zweites Nichtantreten eines Teams, LSO § 37 (3) c | 100,00€ |
| 9) Nichtantreten innerhalb der letzten drei Spieltage einer Saison, Ausschluss und Zwangsabstieg, LSO § 37 (4) | 150,00€ |
| 10) Drittes Nichtantreten eines Teams in der laufenden Saison, Ausschluss und Zwangsabstieg, LSO § 37 (3) | 150,00€ |
| 11) Jeder nichtberechtigte Protest gem. §§ 38 ff. der LSO (Protest aus reiner Willkür) | 40,00€ |
| 12) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gem. § 29 Abs. 4 der LSO (pro Spieler) | 15,00€ |
| 13) Verstoß gegen die Oberbekleidungspflicht, LSO § 28 Abs. 4 | 15,00€ |
| 14) Nichtantreten in der Relegation = Zwangsabstieg, Aberkennung des erworbenen Titels LSO § 25 (7) | 150,00€ |
| 15) Nichterscheinen eines Teamcaptains oder eines Vertreters auf der TC-Sitzung, LSO § 30 (2) | 100,00€ |
| 16) Nichtantreten eines Teams bei der Pokalendrundrunde und Ausschluss von der Teilnahme am Pokalwettbewerb der folgenden Saison | 150,00€ |

Die oben aufgeführten Ordnungsstrafen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang auf das Konto des NWDV zu überweisen. Die 1. Mahnung einschließlich Mahngebühr erfolgt nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist mit einem neuen Zahlungsziel von 2 Wochen.. Die 2. Mahnung einschließlich Mahngebühr erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung mit einem neuen Zahlungsziel von 2 Wochen. Die Ligastartgebühr erhöht sich bei erneutem Fristablauf und Nichtzahlung um den doppelten Betrag der Ordnungsstrafe. Die 3. Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen und dem Androhen des gerichtlichen Mahnverfahrens. Nach Ablauf dieser Frist wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Geldstrafen können seitens der Bevollmächtigten (Liga-Obleute, Bereichsleiter, Sportwart, Gesamtvorstand, Schiedsgericht, Ehrengericht) in weniger schwerwiegende Strafen oder Ermahnungen abgemildert werden, sofern dieses für angemessen erachtet und entsprechend begründet wird.

Einspruch gegen alle Bescheide (außer Ehrengerichtsurteile) ist allen Betroffenen entsprechend der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des NWDV möglich.

§ 8 - Veranlagung

- 1) Die Mitglieder nach § 4,2 Satz a und b der Satzung führen jedes Jahr bis zum 10.07. eine namentliche Aufstellung der Einzelmitglieder an den NWDV ab und entrichten die festgesetzten Beiträge nach Rechnungserhalt. Zur Ermittlung der Jugendauswahlmannschaft müssen Jugendliche mit Geburtsdatum gemeldet werden. Die Mitgliederaufstellung wird an den DDV weitergegeben. Die Mitgliederaufstellung muss mit der Mitgliederaufstellung an den Landessportbund übereinstimmen.



FINANZ-ORDNUNG

FO

- 2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
- 3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4,2 Satz a und b der Satzung nicht fristgerecht bis zum 10.07. des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des NWDV berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Jahr zu unterstellen ist.
- 4) Bestehen seitens des NWDV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Schatzmeister des NWDV mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträge einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

§ 9 – Erhebung

- 1) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz a und b der Satzung zahlen nach Rechnungsstellung mit Zahlungsziel 3 Wochen ihre Mitgliedsbeiträge. Rechnungsstellung erfolgt durch den Schatzmeister bis zum 15.08. eines Kalenderjahres.
- 2) Die 1. Mahnung einschließlich Mahngebühr erfolgt nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist mit einem neuen Zahlungsziel von 2 Wochen. Die 2. Mahnung einschließlich Mahngebühr erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung mit einem neuen Zahlungsziel von 2 Wochen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird den Mitgliedern nach § 4,2 Satz a und b der Satzung am Ende der Saison 4 Pluspunkte gestrichen. Die 3. Mahnung einschließlich Mahngebühr unter Androhung des gerichtlichen Mahnbescheides erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung mit einem neuen Zahlungsziel von 2 Wochen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird den Mitgliedern nach § 4,2 Satz a und b der Satzung bis zur Begleichung der Jahresbeitragsrechnung die Teilnahme am Ligaspielbetrieb untersagt, die Einzelmitglieder dieses Vereins erhalten auf NWDV Ranglistenturnieren keine Ranglistenpunkte und es wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 10 - Stundung und Erlass

- 1) Die Mitglieder nach § 4,2 Satz a und b der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des NWDV frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung oder Erlass bedarf der Schriftform.
- 2) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
- 3) Ein Zuschuss bei NWDV-Turnierveranstaltungen kann auf Antrag vom Präsidium bewilligt werden, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden das Turnier nicht finanziell abdecken konnte.

Teil III: Spesenabrechnungen



§ 11 - Reisekosten

- 1) Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der im NWDV ausgeübten Tätigkeit stehen.
- 2) Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
- 3) Reisekosten müssen auf dem vom NWDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 14) beigelegt werden.
- 4) Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Verpflegungsmehraufwendungen. Es werden die Pauschalen gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.
 - b) Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der Reisende auch tatsächlich übernachtet hat.
 - c) Fahrtkosten – Inland. Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden und gelten als genehmigt, wenn sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, nicht überschreiten. Überschreiten sie die Kosten, die bei Zahlung der kmPauschale entstehen würden, ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - d) Fahrtkosten – Ausland. Es muss das günstigste (Preis, Zeitaufwand) Verkehrsmittel gewählt werden. Bei Flugreisen werden die Kosten für Tickets der Economy Class, bei Bahnreisen die Kosten der II. Klasse erstattet.
 - e) Reisenebenkosten (Gebühren für die Benutzung von Straßen, Brücken und Parkplätzen, Unfallkosten, Wertverlust durch Diebstahl, Beschädigung und dergleichen beim persönlichen Reisegepäck etc.) müssen durch Belege nachgewiesen werden und werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet, sofern sie nicht durch die Versicherung des NWDV abgedeckt sind. Kosten, die durch den Versicherungsschutz des NWDV abgedeckt sind, müssen sofort dem NWDV - Präsidium gemeldet werden.
- 5) Das NWDV - Präsidium ist berechtigt jederzeit sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des NWDV dies zwingend erfordert.

§ 12 - Bewirtungskosten

- 1) Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
- 2) Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (maschinell erstellte und registrierte



FINANZ-ORDNUNG

FO

Rechnung), die die folgenden Angaben enthalten müssen: a)

- a) Name und Anschrift des Restaurants,
 - b) Tag der Bewirtung,
 - c) Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden.
- 3) Im Ausland ausgestellte Rechnungen enthalten oft nicht diese Mindestanforderungen bzw. sind manchmal überhaupt keine Rechnungen/Quittungen zu erhalten. In diesen Fällen genügt die eigenhändige Versicherung des Abrechnenden, dass eine ordentliche Rechnung trotz Nachfrage nicht zu erhalten war.
- 4) Bewirtungskosten müssen auf dem vom NWDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 14) beigefügt werden.

§ 13 - Pauschalen

- 1) Für die Nutzung des privaten Telefons zur Aufgabenerfüllung werden steuerunschädlich folgende Pauschalen gewährt:

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| • Mitglieder des Präsidiums | 7,50€/Monat |
| • Bereichsleiter | 2,--€/Monat |
| • Ligaleiter | 4,--€/Monat |
| • Teammanager | 3,--€/Monat |
| • Mitglieder des Jugendvorstandes | 7,50€/Monat |
- 2) Mitglieder des Ehrengerichts, des Ehrenausschusses, sowie weiterer Referenten und sonstiger beauftragter Personen können Telefonkosten unter Einreichung des Einzelverbindungs nachweises auf dem vom NWDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§14) beifügen. Die entstehenden Kosten müssen im direkten Zusammenhang mit der Amtsausübung entstanden sein. 3) Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte mit der Amtsausübung entstehende Kosten die Gewährung steuerunschädlicher Pauschalen in angemessener Höhe (z.B. Strom, private PC-Nutzung, Bürobedarf) festsetzen.
- 4) Das NWDV - Präsidium ist berechtigt jederzeit sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des NWDV dies zwingend erfordert

§ 14 - Auslagenabrechnung

- 1) Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum 20. August des laufenden Kalenderjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
- 2) Abrechnungen müssen mindestens quartalsweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum 20. des Folgemonats auf das Quartalsende vorliegen.
- 3) Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um Pauschalen handelt, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- 4) Die Abrechnungen müssen vom Antragsteller unterschrieben werden; es muss grundsätzlich das vom NWDV vorgesehene Formblatt verwendet werden.

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des NWDV. Diese Fassung ist am 09.10.2005 auf der Delegiertenversammlung in Gelsenkirchen verabschiedet worden. Sie enthält alle durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen bis einschl. 09.05.2016. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.